ÜBERSETZUNG.

KONIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der von dem Gemeinschaftsminister für Jugend, Ständige Weiterbildung, Kulturerbgut und Medien am 24. Februar 1986 um die Abgabe eines Gutachtens über den Entwurf eines Dekrets "über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum für deutschsprachige Sendungen" gebeten wurde, hat am 17. März 1986 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

I. Der Dekretentwurf übernimmt einige Artikel des Gesetzes vom 18. Februar 1977 zur Festlegung gewisser Bestimmungen über den öffentlichen Dienst des Rundfunks und Fernsehens; diese Artikel müssten demzufolge durch die Schlussbestimmungen aufgehoben werden. Es handelt sich um :

- Artikel 7, § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 18. Februar 1977, laut dessen das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum für deutschsprachige Sendungen mit dem öffentlichen Dienst der Rundfunk- und Fernsehsendungen in deutscher Sprache beauftragt wird (durch Artikel 1, Absatz 1, des Entwurfes übernommen);

- Artikel 7, § 2, des Gesetzes vom 18. Februar 1977, in dem vorgesehen wird, dass das Zentrum das Programm seiner Sendungen und dessen Ausführungsbestimmungen festlegt (durch Artikel 1, Absatz 2, des Entwurfes übernommen);

- Artikel 7, § 3, Absatz 1, des Gesetzes vom 18. Februar 1977, dem zufolge das Zentrum unter der Aufsicht eines Verwaltungsrates steht (durch Artikel 9 des Entwurfes übernommen).

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1977, die überholt oder überflüssig sind, müssten ebenfalls aufgehoben werden :

- Artikel 7, § 4, kraft dessen das Zentrum unter der Aufsicht der für die Kultur zuständigen Minister steht;

- Artikel 8, Absatz 1, dem zufolge der König den Stellenplan und das Statut des Personals des Zentrums festlegen muss;

.../...

- Artikel 10, der den Rat der deutschen Kulturgemeinschaft damit beauftragt, die dem Zentrum gewährten Haushaltsmittel festzulegen und die Angelegenheiten des deutschsprachigen Rundfunks und Fernsehens durch Erlasse mit Verordnungscharakter zu regeln.

Darüber hinaus müsste Artikel 9 des vorerwähnten Gesetzes vom 18. Februar 1977 aufgehoben werden, ausser in dem Masse, wie der 2. Absatz die Ausstrahlung von nichtkommerzieller Werbung verbietet. Dieses Verbot ergibt sich aus dem Verweis auf Artikel 28, § 3, des Gesetzes vom 18. Mai 1960 über die Organisation der Belgischen Rundfunk- und Fernsehinstitute.

Eine dem Artikel 9, Absatz 1, des besagten Gesetzes vom 18. Februar 1977 ähnliche Bestimmung müsste in das Dekret, zwischen den Artikeln 6 und 7 eingefügt werden.

Ausserdem wäre es angebracht, Artikel 11 des obenerwähnten Gesetzes vom 18. Februar 1977 folgendermassen abzuändern die Bezugnahme auf Artikel 28, §§ 1 und 2, Absatz 1, des Gesetzes vom 18. Mai 1960 sollte ausgelassen werden und es sollte näher bestimmt werden, dass die Bezugnahme auf Artikel 28, § 3, sich nicht auf die Wörter "und andere Veröffentlichungen als die Sendungsprogramme herauszugeben" bezieht.

Andererseits muss darauf hingewiesen werden, dass einige Artikel des Gesetzes vom 18. Februar 1977, die mitunter sehr wichtige Materien behandeln, ihre Gültigkeit behalten. Dies ist zum Beispiel der Fall für :

- Artikel 7, § 1, Absatz 1, und § 5, der das Zentrum einsetzt, ihm die Rechtspersönlichkeit verleiht und es in die Kategorie B der Einrichtungen öffentlichen Interesses des Gesetzes vom 16. März 1954 einordnet;

- Artikel 8, Absatz 2, der die Sendeinstitute ("Radio-Télévision belge de la Communauté française", R.T.B.F., und "Belgische Radio en Televisie, Nederlandse Uitzendingen", B.R.T.) dazu verpflichtet, dem Zentrum gegen Bezahlung die technischen Mittel, das Personal und die anderen Mittel, die für die Verwirklichung der Rundfunk- und Fernsehsendungen in deutscher Sprache erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen;

- Artikel 11, kraft dessen u.a. Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 1960, dem zufolge der König den Sendeinstituten die nötigen Frequenzen zur Verfügung stellt, auf das Zentrum Anwendung findet.

II. Die Artikel 40 und 41 des Entwurfes nehmen Bezug auf das Gesetz vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen.

Es stellt sich die Frage, ob dieses Gesetz auf das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum anwendbar ist. Dieses Gesetz wurde nämlich in Anwendung der Artikel 6bis und 59bis der Verfassung, auf die Artikel 1 des Gesetzes übrigens ausdrücklich verweist, verabschiedet. Artikel 59ter der Verfassung, in seiner heutigen am 1. Juni 1983 verkündeten Fassung, ist zu einem späteren Zeitpunkt als das Gesetz vom 16. Juli 1973 verabschiedet worden und wird auch nicht in diesem Gesetz erwähnt. Diese neue Verfassungsbestimmung, kombiniert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, der auf Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verweist, ermächtigt den Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, durch Dekret mit Gesetzeskraft das Rundfunk- und Fernsehwesen zu regeln.

.../...

Man könnte glauben, dass das obenerwähnte Gesetz vom 16. Juli 1973, das die Zuständigkeit der Gemeinschaften in bezug auf die Gestaltung der Rundfunk- und Fernsehdienste irgendwie begrenzt, seitdem keine Anwendung mehr auf das Zentrum findet. Es ist jedoch hervorzuheben, dass Artikel 59ter einen Paragraphen 7 enthält, der den Paragraphen 7 des Artikels 59bis wortwörtlich übernimmt : "Das Gesetz bestimmt die Massnahmen, die jeglicher Diskriminierung aus ideologischen und philosophischen Gründen vorbeugen sollen". Selbst wenn der Verfassungsgeber anscheinend erwogen hat, dass eine der Deutschsprachigen Gemeinschaft eigene Gesetzgebung verabschiedet werden könnte, um jeglicher Möglichkeit der Diskriminierung vorzubeugen (1), ist der Staatsrat der Auffassung, dass in Ermangelung einer solchen besonderen Gesetzgebung Artikel 19 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 weiterhin auf das mit dem öffentlichen Dienst des deutschsprachigen Rundfunks und Fernsehens beauftragte Zentrum anwendbar ist. Dieses Gesetz fand nämlich auf dieses Zentrum Anwendung, da es eine öffentliche Einrichtung war, die vor dem Inkrafttreten des Artikels 59ter der Verfassung und des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 der ausführenden Gewalt unterlag. Das Schweigen des Gesetzgebers seit diesem Inkrafttreten darf nicht als Wille zur Abänderung der Regeln, die diesbezüglich auf den öffentlichen Dienst des Rundfunks und Fernsehens in deutscher Sprache anwendbar sind, interpretiert werden. Wenn in dem Gesetz vom 16. Juli 1973 die Wörter

.../...

---

(1) Im Bericht des Senatsausschusses für die Revision der Verfassung wird gesagt, dass Paragraph 7 des Artikels 59ter "in demselben Geist wie Artikel 6bis" abgefasst worden sei und dass "eine spezifische Gesetzgebung ... deshalb theoretisch möglich" sei; das Durchführungsgesetz könne jedoch auf die bestehenden Gesetzgebungen Bezug nehmen (Parl. Dok., Senat, 1981-1982, Nr. 100/4/4°).

.../...

"Kulturräte" heute als Gemeinschaftsräte zu verstehen sind, müsste dieses Gesetz nicht abgeändert werden, um weiterhin auf das im entworfenen Dekret bezeichnete Zentrum anwendbar zu sein.

Demzufolge hat das im Entwurf liegende Dekret den Erfordernissen dieses Gesetzs zu genügen.

+

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.

Vorlegungserlass.

In der Präambel des Vorlegungserlass ist der Hinweis "nach Beratung" überflüssig, da die Exekutive zwangsläufig ein kollegiales Organ ist. Diese Wörter sind auszulassen.

Es ist üblich, den verfügenden Teil des Vorlegungserlasses wie folgt abzufassen :

"Der Gemeinschaftsminister für Jugend, Ständige Weiterbildung, Kulturerbgut und Medien ist damit beauftragt, dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Dekretentwurf mit folgendem Wortlaut vorzulegen:".

.../...

Verfügender Teil.

Artikel 1.

Es wird vorgeschlagen, Absatz 1 wie folgt abzufassen :

"Das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum für deutschsprachige Sendungen, das durch Gesetz vom 18. Februar 1977 zur Festlegung gewisser Bestimmungen über den öffentlichen Dienst des Rundfunks und Fernsehens geschaffen wurde und das nachstehend als "das Zentrum" bezeichnet wird, ist mit dem öffentlichen Dienst der Rundfunk- und Fernsehsendungen in deutscher Sprache beauftragt".

Absatz 3 beschränkt sich darauf, einen besonderen Auftrag des Zentrums hervorzuheben, aber im Gegensatz zum Dekret vom 12. Dezember 1977 über das Statut der "Radio-Télévision belge de la Communauté française" (R.T.B.F.) und dem Dekret vom 28. Dezember 1979 über das Statut der "Belgische Radio en Televisie, Nederlandse Uitzendingen" (B.R.T.) legt der Entwurf die Aufgabe des Zentrums nicht fest. Diese Lücke ist umsoweniger zu rechtfertigen, als andere Artikel des Entwurfes ausdrücklich auf diesen Auftrag verweisen (Artikel 6 und 7) bzw. einen Auftrag betreffen, der nicht ausdrücklich anvertraut wurde, nämlich den Informationsauftrag (Artikel 2, § 1, und 19, 4). Der blosse Hinweis (in Absatz 1) auf den "öffentlichen Dienst der Rundfunk- und Fernsehsendungen in deutscher Sprache" genügt nicht, um die Aufgabe des Zentrums zu definieren. Eine solche Definition müsste durch einen Text gegeben werden, der sich nach dem Vorbild des Artikels 2, Absatz 2, des Dekretes vom 12. Dezember 1977 bezüglich der R.T.B.F. und des Artikels 2, § 2, des Dekretes vom 28. Dezember 1979 bezüglich der B.R.T. richten könnte :

.../...

diese Artikel berufen sich auf die Begriffe der Information, der kulturellen Ausbildung oder der Entwicklung und der ständigen Weiterbildung und der Unterhaltung.

Artikel 2.

Paragraph 2 :

Nach diesem Paragraphen darf das Zentrum keine anderen Veröffentlichungen als das Programm seiner Sendungen herausgeben. Der Paragraph übernimmt den zweiten Teil des Artikels 28, § 3, des Gesetzes vom 18. Mai 1960, der aufgrund von Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Februar 1977 ebenfalls auf das Zentrum Anwendung findet.

Man kann sich fragen, u.a. unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Praxis der Sendeinstitute und des Artikels 42, § 1, d, des Entwurfes, ob diese - schon ältere - Bestimmung wohl mit der Absicht der Verfasser des Entwurfes übereinstimmt.

Der Text müsste revidiert werden.

Paragraphen 3 bis 5 :

Diese drei Paragraphen beziehen sich auf die nichtkommerzielle Werbung und müssten in einen getrennten Artikel zusammengefügt werden.

Es empfiehlt sich, wie üblich die Paragraphen 3 und 4 in 1°, 2°, 3°, ... zu unterteilen. Diese Bemerkung gilt ebenfalls für die Artikel 7, § 2, 10, § 2, und 42, § 1.

In Paragraph 3, d (nunmehr 4°), ist es angebracht zu schreiben "unter 2° vorgesehen" anstelle von "unter Punkt b) vorgesehen".

In Paragraph 5 sollte angegeben werden, dass die darin erwähnte Information die nichtkommerzielle Werbung betrifft. Dieser Paragraph ist aus dem Artikel 4 des Dekretes des Rates der Französischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1983 zur Regelung der nichtkommerziellen Werbung in Rundfunk und Fernsehen übernommen. Dem Anschein nach wird hier eine vorhergehende Zensur durch die Exekutive im Bereich der medizinischen Informationen eingeführt.

Der Entwurf legt die Kriterien nicht fest, nach denen die Exekutive die Ausstrahlung gewisser Werbespots verbieten wird, während sie sich der Ausstrahlung gewisser anderer nicht widersetzen wird.

Der Entwurf besagt nicht, dass die Paragraphen 3, 4 und 5 nur die entgeltliche nichtkommerzielle Werbung betreffen. Demzufolge werden diese Paragraphen ebenfalls auf die kostenlose nichtkommerzielle Werbung Anwendung finden.

Paragraph 6 :

Die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung müsste, falls sie sich als nützlich erweisen sollte, eher im Kapitel über den Verwaltungsrat, am besten in Artikel 19, stehen.

Artikel 3.

Laut Artikel 79, § 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der durch Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar gemacht worden ist, ist es die Exekutive, die Enteignungen im öffentlichen Interesse vornehmen kann.

.../...

Die Enteignungen, die für die Niederlassung und die Entwicklung des Zentrums nötig sein würden, können demzufolge durch die Exekutive beschlossen werden.

Artikel 3, der dem Zentrum das Recht auf Enteignung zuerkennt, ist demzufolge zu streichen.

Artikel 4.

Dieser Artikel kann ausgelassen werden. Die Rechtspersönlichkeit, die das Zentrum innehat, impliziert nämlich die Möglichkeit, Inhaber von dinglichen Rechten zu sein. Ausserdem ist es selbstverständlich, dass das Zentrum die Güter, die ihm durch die R.T.B.F. und die B.R.T. zur Verfügung gestellt werden, nicht veräussern oder mit dinglichen Rechten belasten kann.

Artikel 5.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Programmausstrahlung mittels Kabel nicht ganz unter die Zuständigkeit der Gemeinschaften fällt.

In seinem Gutachten Nr. L. 16.500 vom 4. Februar 1985 über einen Gesetzentwurf bezüglich der Kabelrundfunknetze und der kommerziellen Werbung in Rundfunk und Fernsehen (Dokument der Abgeordnetenkammer, Sitzungsperiode 1984-1985, 1222, Nr.1) hat der Staatsrat folgendes bemerkt :

.../...

"In Artikel 4, 6°, des Sondergesetzes sind Kabelrundfunk und -fernsehen nicht ausdrücklich erwähnt. Diese zwei Formen der Ton- und Bildübertragung sind jedoch in der - ausgedehnteren - Materie des Rundfunks und des Fernsehens enthalten und unterliegen demzufolge im Prinzip, wie diese Materie in ihrer Gesamtheit, der Zuständigkeit der Gemeinschaften. Jedoch ist, - wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in dem Gutachten hervorgehoben hat, das sie über einen Dekretvorschlag über die Übertragung von Rundfunk- und Fernsehsendungen mittels Kabel (Rat der Französischen Gemeinschaft, Dok. 108 (1982-1983) Nr. 2) abgegeben hat, - aus den parlamentarischen Vorarbeiten des Sondergesetzes zu entnehmen, dass eine Begrenzung der Zuständigkeit der Gemeinschaften einzuräumen ist, was die Festlegung der technischen Bedingungen in bezug auf den Rundfunk und das Fernsehen und demzufolge insbesondere die Festlegung der technischen Bedingungen in bezug auf Kabelrundfunk und -fernsehen betrifft. Die auf diese Bedingungen anwendbare administrative Regelung, insbesondere die Festlegung dieser Bedingungen und die Kontrolle über deren Beachtung, unterliegen deshalb weiterhin der Zuständikeit der nationalen Behörden".

Artikel 5, dem zufolge bis zu einer neuen Initiative des Gemeinschaftsgesetzgebers die Verbreitung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen anhand von anderen Systemen als den Hertzschen Wellen untersagt ist, müsste wie folgt abgefasst werden :

"Artikel ... .-

Das Zentrum darf Rundfunk- und Fernsehprogramme anhand von anderen Systemen als den Hertzschen Wellen nicht verbreiten, solange die Modalitäten solcher Ausstrahlungen nicht durch den Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt worden sind"

.../...

Artikel 6.

Absatz 1 :

Zielt die Bestimmung lediglich darauf ab, das Zentrum zu ermächtigen, die Handlungen auszuführen, die für die Verwirklichung seiner Aufgabe notwendig sind, so ist sie überflüssig. Wenn sie dagegen darauf abzielt, das Zentrum zu ermächtigen, andere Handlungen auszuführen, verletzt sie das Prinzip der Spezialität der Rechtspersonen. In beiden Fällen ist die Bestimmung zu streichen.

Absatz 2 :

Der Ausdruck "die in dem Staat anerkannt sind, in dem sie sich befinden" könnte darauf hindeuten, dass es dem Zentrum gestattet wäre, Koproduktionsverträge mit ausländischen freien Radiosendern abzuschliessen, was, - wie der Vertreter der Exekutive erklärt hat - dem Willen der Exekutive zuwiderläuft.

Es wäre besser, die Wörter des Artikels 1, Absatz 3, zu übernehmen und zu schreiben : "oder mit ausländischen Rundfunk- und Fernsehanstalten".

Artikel 7.

1. Den Erläuterungen des Vertreters der Exekutive zufolge ist die ratio legis dieses Artikels, eine "Agentur" zu gründen, die sich mit der nichtkommerziellen Werbung befasst, und Initiativen zu fördern, die darauf gerichtet sind, dem Zentrum eine technische Hilfe, zum Beispiel im Bereich des Fernsehens, zu leisten.

.../...

Dies ist jedoch nicht das Ziel des Dekrets vom 27. März 1985 zur Abänderung des Dekrets vom 12. Dezember 1977 über das Statut der "radio-télévison belge de la Communauté française", nach dessen Vorbild Artikel 7 des Entwurfes sich richtet. Dieses Dekret bezweckt nämlich im wesentlichen, die Gestaltung von entgeltlichen Fernsehdienstleistungen und die Teilnahme an der Verwaltung eines durch Satelliten übertragenen internationalen Kanals zu ermöglichen (siehe Begründung des Entwurfes, Dokument des Rates der Französischen Gemeinschaft 149, Sitzungsperiode 1983-1984, Nr. 1 und Bericht, o.a. Dokument, Nr. 4).

Ausserdem gestattet der Entwurf in seiner jetzigen Fassung die Ausstrahlung von Sendungen durch Unternehmen, an denen sich das Zentrum beteiligt oder denen es eine Konzession gewährt hat. Den Erklärungen des Vertreters der Exekutive zufolge stimmt dies nicht mit deren Willen überein, da für sie die Sendungen nur durch das Zentrum selbst ausgestrahlt werden dürften.

2. Hinsichtlich der Zuständikeit der Gemeinschaft nimmt der Staatsrat Bezug auf sein Gutachten Nr. L.16.151/2 vom 2. Mai 1984 über den Entwurf eines Dekrets zur Abänderung des Dekrets vom 12. Dezember 1977 über das Statut der "radio-télévison belge de la Communauté française", der das Dekret vom 27. März 1985 geworden ist; in diesem Gutachten wurde akzeptiert, dass ein Dekret diese Materie regeln kann (Dok. des Rates der Französischen Gemeinschaft 149, Sitzungsperiode 1983-1984, Nr. 1).

3. Es ist Aufgabe des Zentrums, sich mit dem öffentlichen Dienst der Rundfunk- und Fernsehsendungen in deutscher Sprache zu befassen (Artikel 7, § 1, des Gesetzes vom 18. Februar 1977 und Artikel 1 des Entwurfs). Demzufolge muss hervorgehoben werden, dass das Zentrum sich nicht auf Artikel 7

des Entwurfs berufen könnte, um sich des öffentlichen Diensts, den es zu gewährleisten hat, zu entledigen und um die Gesamtheit bzw. den grössten Teil davon anderen Personen - ob öffentlichrechtlich oder privatrechtlich - anzuvertrauen.

Im Gegensatz zu Paragraph 2, schliesst Paragraph 1 des Artikels 7 des Entwurfs die Information nicht aus. Das Zentrum kann also an der Gründung von Unternehmen teilhaben oder sich am Kapital existierender Unternehmen, deren Tätigkeiten die Information betreffen, beteiligen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Bedingungen, denen die Konzession unterworfen ist (Artikel 7, § 2), im Falle der Gründung von Unternehmen oder der Beteiligung am Kapital existierender Unternehmen (Artikel 7, § 1) nicht auferlegt werden.

+

Kapitel II.

Statt in Teile aufgegliedert zu werden, sollten die Bestimmungen des Kapitels II in Abschnitte zusammengefügt werden.

+

Artikel 9.

Paragraph 3 :

Dieser Paragraph enthält eine Übergangsbestimmung, die nach den Aufhebungsbestimmungen stehen soll.

Folgende Abfassung wird vorgeschlagen :

"In Abweichung von Artikel (9, § 2) endet das Mandat der am 25. Juni 1985 gewählten Mitglieder des Rates am 31. Januar 1987".

Paragraph 4 :

Der im Entwurf gegebene Hinweis auf Artikel 11 ist unrichtig. In der derzeitigen Fassung des Entwurfs steht diese Bestimmung in Artikel 10.

Artikel 10.

Folgende Abfassung wird für Paragraph 2, Absatz 1, vorgeschlagen :

"Die Eigenschaft als Mitglied des Rates ist nicht vereinbar mit der als Mitglied der Abgeordnetenkammer, des Senats oder des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Mitglied der Regierung oder der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Provinzgouverneur, Mitglied der Ständigen Deputation des Provinzialrates, Bezirkskommissar und Personalmitglied des Zentrums".

Im Gegensatz zum Dekret vom 12. Dezember 1977 bezüglich der R.T.B.F. (Artikel 6, § 2) und zum Dekret vom 28. Dezember 1979 bezüglich der B.R.T. (Artikel 7, § 2) sieht der Entwurf keine Unvereinbarkeit mit der Ausübung einer Tätigkeit in einem Presseunternehmen oder in einem Unternehmen für kommerzielle Werbung vor.

In Paragraph 2, Absatz 2, muss der zweite Satz des Punktes 3° in einen folgendermassen abzufassenden Punkt 4° aufgenommen werden :

"4° im Interesse des Zentrums zu klagen, anzuzeigen oder zu verfolgen, ausser wenn dies ~~unentgeltlich~~ geschieht".

In Absatz 3 desselben Paragraphen 2 muss geschrieben werden : "Absatz 2 findet ebenfalls Anwendung auf ...".

Artikel 11.

In dem Artikel ist die Rede von der Wahl des Präsidenten und der Ernennung des Vizepräsidenten. Diese Unterscheidung ist nicht gerechtfertigt. Ausserdem führt der Artikel den Begriff "Ständiger Ausschuss" ein, der erst später im Entwurf definiert wird.

Folgende Abfassung wird vorgeschlagen :

"Artikel ... .-

Der Rat wählt unter seinen Mitgliedern den Präsidenten und die Vizepräsidenten so, dass jede im Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertretene Fraktion ebenfalls entweder durch den

Präsidenten oder durch einen Vizepräsidenten vertreten ist.

Die Mandate sind auf eine Dauer von vier Jahren festgelegt und können erneuert werden".

Artikel 12.

Paragraph 2 :

Die vorgesehene Verfahrensweise scheint sehr kompliziert zu sein. Der Vertreter der Exekutive hat sich mit der Streichung folgender Wörter einverstanden erklärt : "wird nach wenigstens 7 Tagen eine neue Abstimmung vorgenommen. Wenn dann auch noch keine absolute Mehrheit erreicht wird".

Paragraph 3 :

Nach den Wörtern "Wahl des Präsidenten" sind die Wörter "und der Vizepräsidenten" hinzuzufügen.

Artikel 13.

Kraft der Artikel 68 und 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, die aufgrund von Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung finden, legt die Exekutive die Regeln für ihre Arbeitsweise fest, berät sie kollegial und erteilt Vollmachten. Das Dekret kann deshalb nicht einem bestimmten Mitglied der Exekutive besondere Zuständigkeiten anvertrauen.

.../...

Demnach wird folgende Abfassung vorgeschlagen :

"Artikel ... .-

Die Exekutive kann sich bei den Sitzungen des Rates durch eines ihrer Mitglieder, das diesen Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnt, vertreten lassen".

Die gleiche Bemerkung gilt für Artikel 23 ausser dass dort "den Sitzungen des Ständigen Ausschusses" geschrieben werden muss.

Artikel 14.

Dieser Artikel übernimmt Artikel 7, § 3, Absatz 2, des Gesetzes vom 18. Februar 1977.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann Vertretern der R.T.B.F. und der B.R.T. die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates nicht aufzwingen; sie kann ihnen jedoch das Recht zuerkennen, den Sitzungen beizuwohnen. Die Anwesenheit dieser Vertreter ist übrigens nützlich, da Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Februar 1977 die R.T.B.F. und die B.R.T. dazu verpflichtet, dem Zentrum gegen Entgelt die technischen Mittel, das Personal und die anderen Mittel, die für die Verwirklichung der Rundfunk- und Fernsehsendungen in deutscher Sprache erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

Folgende Abfassung wird vorgeschlagen :

"Artikel ... .-

Ein Vertreter der "Radio-Télévision belge de la Communauté française" und ein Vertreter der "Belgische Radio en Televisie, Nederlandse Uitzendingen" sind berechtigt, den Sitzungen

des Rates mit beratender Stimme beizuwohnen".

Artikel 15.

Dieser Artikel stünde besser am Ende des Abschnittes.

Das Wort "Er" ist durch das Wort "Sie" zu ersetzen.

Artikel 16, Absatz 1.

Dieser Absatz unterscheidet zwischen den Beschlüssen, die der Verwaltungsrat fassen oder billigen kann, und den Handlungen, die er ausführen oder billigen kann. Materielle Handlungen, die der Verwaltungsrat selber ausführen könnte, sind kaum denkbar. Da sich die Bestimmung andererseits auf alle Handlungen und Beschlüsse bezieht, könnte sie die Lähmung des Zentrums nach sich ziehen, wenn sie wörtlich genommen würde : jede beliebige Handlung des Direktors oder eines Journalisten müsste durch den Verwaltungsrat gebilligt werden.

Den Angaben des Vertreters der Exekutive zufolge ist die Bestimmung so zu verstehen, dass der Verwaltungsrat das souveräne Organ des Zentrums ist. Wenn das die Tragweite des Textes ist, dann muss er ausgelassen werden, da dies aus Artikel 9 § 1, hervorgeht, laut dessen das Zentrum unter der Aufsicht eines Verwaltungsrates steht.

Artikel 16, Absatz 2, Artikel 17 und Artikel 19.

Diese Bestimmungen, die in den Dekreten bezüglich der R.T.B.F. und der B.R.T. kein Äquivalent haben, würden besser in der durch Artikel 21 des Entwurfes vorgesehenen Geschäftsordnung stehen. Der Vertreter der Exekutive hat sich mit der Streichung

.../...

dieser Bestimmungen einverstanden erklärt.

Artikel 18.

Die Festlegung der für die Ernennung und die Entlassung der Personalmitglieder zuständigen Behörde stellt ein Element des Verwaltungsstatuts der Bediensteten des Zentrums dar. Dieses Statut ist gemäss Artikel 13, §§ 3 und 6, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der auf das Gesetz vom 16. März 1954 verweist, von der Exekutive festzulegen. Besagter Artikel 13 findet aufgrund von Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 Anwendung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Artikel 18 muss demzufolge ausgelassen werden.

Artikel 20.

Man kann sich fragen, ob die den Mitgliedern des Verwaltungsrates erteilten Befugnisse nicht zu weit gefasst sind und ob es nicht angebracht wäre, die Intervention des Direktors des Zentrums vorzusehen. Man könnte diesbezüglich Artikel 8, § 3, des Dekrets vom 12. Dezember 1977 als Vorbild nehmen.

Artikel 21.

Folgende Abfassung wird vorgeschlagen :

"Artikel ... .-

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der bestimmt wird, nach welchem Modus er seine Befugnisse ausübt und in der die Einschränkungen und Formen festgelegt werden, gemäss denen er

.../...

diese Befugnisse seinem Präsidenten, dem Ständigen Ausschuss und dem Direktor übertragen kann.

Diese Geschäftsordnung wird der Exekutive zur Billigung unterbreitet".

Artikel 22.

Kraft des Artikels 9 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen muss die Zusammensetzung der leitenden und der Verwaltungsorgane die proportionale Vertretung der Fraktionen des Gemeinschaftsrates beachten. Es ist deshalb wichtig, dass sich das verhinderte Mitglied durch ein Mitglied derselben Fraktion vertreten lässt.

Es wäre angebracht, die Wörter "durch ein von ihm bestimmtes Verwaltungsratsmitglied" durch die Wörter "durch ein effektives Mitglied oder ein Ersatzmitglied des Verwaltungsrates derselben Fraktion wie der eigenen" zu ersetzen.

Artikel 24.

Absatz 1 :

Logischerweise müsste dieser Absatz in Artikel 25, als Absatz 1 stehen.

Folgende Abfassung wird vorgeschlagen :

"Der Ständige Ausschuss ist mit der Untersuchung der dem Rat zu unterbreitenden Angelegenheiten beauftragt".

.../...

Absatz 2 :

Es besteht kein Anlass, die Anwesenheit des Direktors bei den Sitzungen des Ständigen Ausschusses zu erwähnen, da diese Anwesenheit durch Artikel 35 des Entwurfes vorgesehen wird.

Es muss hervorgehoben werden, dass die Teilnahme des Personals des Zentrums an dessen Tätigkeiten, wie sie durch Absatz 2 geregelt wird, total unabhängig von der Teilnahme des Personals an den verschiedenen Ausschüssen ist, die durch das Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die der Zuständigkeit dieser Behörden unterliegen, geschaffen worden sind. Wird, wie oben vorgeschlagen, Artikel 19 des Entwurfs gestrichen, so müsste der Artikel wie folgt abgefasst werden :

"Artikel ... .-

Zwei Vertreter des Personals, die vom Personal des Zentrums unter seinen Mitgliedern benannt werden, nehmen mit beratender Stimme an dem Teil der Sitzungen des Ständigen Ausschusses teil, in denen die Beschlüsse bezüglich der allgemeinen Politik der Sendungen, ihrer Ausführungsmodalitäten und des Programmplans vorbereitet werden".

Artikel 25.

Wenn der in bezug auf Artikel 24, Absatz 1, gemachte Vorschlag befolgt wird, muss am Anfang des 2. Absatzes geschrieben werden : "Er überwacht ...".

.../...

Artikel 26 und 29.

Diese Artikel stünden besser in der in Artikel 21 des Entwurfes vorgesehenen Geschäftsordnung.

Artikel 27.

Um einen Parallelismus mit den Regeln bezüglich der Arbeitsweise des Verwaltungsrates zu gewährleisten, müsste dieser Artikel nach dem Artikel 22 stehen.

Artikel 30.

Folgende Abfassung wird vorgeschlagen :

"Artikel ... .-

Bei begründeter Dringlichkeit kann der Ständige Ausschuss auch ohne entsprechende Vollmacht die in den Zuständigkeitsbereich des Rates fallenden Beschlüsse fassen".

Artikel 31.

Folgende Abfassung wird vorgeschlagen :

"Artikel ... .-

Unbeschadet der Bestimmungen der Geschäftsordnung werden die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses dem Rat zur Billigung vorgelegt mit Ausnahme jedoch der einstimmig gefassten Beschlüsse".

.../...

Artikel 32.

Folgende Abfassung wird vorgeschlagen :

"Artikel ... .-

Alle Beschlüsse des Ständigen Ausschusses werden den Mitgliedern des Rates umgehend mitgeteilt".

Artikel 36.

Im Absatz 1 ist das Wort "Er" durch die Wörter "Der Direktor" zu ersetzen.

Artikel 37.

Folgende Abfassung wird vorgeschlagen :

"Artikel ... .-

Das Verwaltungs- und das technische Personal, das dem Zentrum durch das "Institut de la Radio-Télévison belge de la Communauté française" und durch die "Belgische Radio en Televisie - Nederlandse Uitzendingen" zur Verfügung gestellt wird, untersteht für die Ausführung der ihm durch das Zentrum anvertrauten Aufgaben dem Direktor".

Artikel 38.

Dieser Artikel müsste in der in Artikel 21 des Entwurfes erwähnten Geschäftsordnung stehen.

.../...

Artikel 39.

Für den zweiten Satz des Artikels wird folgende Abfassung vorgeschlagen :

"... Die unter diesen Voraussetzungen gefassten Beschlüsse werden dem Ständigen Ausschuss zur Billigung vorgelegt; dieser berät darüber in seiner nächstfolgenden Sitzung".

Artikel 40.

Es ist nicht üblich, in einem Dekret auf die dem Gemeinschaftsrat auferlegte Verpflichtung, die Bestimmungen eines Gesetzes einzuhalten, hinzuweisen.

Demzufolge wird folgende Abfassung vorgeschlagen :

"Artikel ... .-

Der Rat und der Ständige Ausschuss sorgen für die Meinungsfreiheit der verschiedenen ideologischen und philosophischen Tendenzen".

Artikel 41.

Es ist überflüssig zu sagen, wie der Text des Entwurfes dies tut, dass die Einsetzung der Beratenden Kommission in Einklang mit dem Gesetz vom 16. Juli (und nicht Juni) 1973 steht. Andererseits ist es besser, die Aufgabe und die Befugnisse dieses beratenden Organs überhaupt nicht abzuändern. Der Text des Entwurfes könnte den Eindruck erwecken, dass das Vorgehen der Kommission sich auf die Abgabe von Gutachten über

.../...

die in Artikel 41, Absatz 1, bezeichneten Fragen beschränken muss, während hingegen die Kommission aufgrund des Gesetzes vom Jahre 1973 ein Organ ist, das zur allgemeineren Aufgabe hat, die mit der Verwaltung und der Leitung des Sendeinstituts beauftragten Behörden zu unterstützen.

Das Gesetz vom 16. Juli 1973 sieht in seinem Artikel 19, Absatz 2, vor, dass die ständige beratende Kommission, durch ihre Zusammensetzung alle "anerkannten Benutzervereinigungen und alle ideologischen und philosophischen Tendenzen" vertreten muss. Diese Zusammensetzung stellt in sich eine Massnahme zum Schutz der ideologischen und philosophischen Tendenzen und eine Gewähr für die Gleichheit der Behandlung dieser verschiedenen Tendenzen dar. Jedoch kann sich ihre Verwirklichung als schwierig erweisen, u.a. weil sie den Erlass von Bestimmungen impliziert, um die Kriterien festzulegen, nach denen die repräsentativen Organisationen der verschiedenen Tendenzen anerkannt werden. Artikel 6bis der Verfassung sieht vor, dass "das Gesetz und das Dekret insbesondere die Rechte und Freiheiten der ideologischen und philosophischen Minderheiten gewährleisten". In diesem Geiste behält Artikel 3, § 3, des Gesetzes vom 16. Juli 1973 dem Gesetz - bzw. dem Dekretgeber die Befugnis vor, die Kriterien bezüglich der Anerkennung von repräsentativen Organisationen festzulegen. Paragraph 2 des Artikels 41 des Entwurfes müsste also durch eine Bestimmung ersetzt werden, in der die Kriterien festgelegt wären, nach denen die Benutzervereinigungen oder jene, die als Sprachrohr der einen oder der anderen ideologischen oder philosophischen Tendenz auftreten, als repräsentativ anerkannt werden.

.../...

Artikel 42.

In Punkt a) sind die Wörter "zur Verwirklichung einer Rundfunk- und Fernsehsendungen". zu streichen.

Da das Zentrum der Aufsicht der Gemeinschaft unterliegt, wird für Punkt b) folgende Abfassung vorgeschlagen :

"2° dem Betrag von Schenkungen und Vermächtnissen, die ihm mit der Billigung der Exekutive zukommen;".

Es ist nicht Sache des Dekrets zu bestimmen, dass die Anleihen des Zentrums durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass genehmigt werden müssen, da Artikel 12 des Gesetzes vom 16. März 1954 bezüglich der Kontrolle gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses die Modalitäten der Ausgabe der Anleihen dieser Einrichtungen regelt.

Für Punkt c) wird demzufolge folgende Abfassung vorgeschlagen :

"3° den Anleihen, die es aufnehmen darf, unter anderem durch die Ausgabe von Obligationen;".

Punkt f) sollte besser wie folgt abgefasst werden :

"6° den Einnahmen aus der Beteiligung an Unternehmen, auf die sich Artikel ... (7, § 1) bezieht, und aus den Konzessionen, auf die sich Artikel ... (7, § 2) bezieht".

Aus den in der Bemerkung über Artikel 13 des Entwurfes gegebenen Gründen, muss in Paragraph 2, Absatz 2, "im Einverständnis mit der Exekutive" und nicht "im Einverständnis mit dem Gemeinschaftsminister, der für den Haushalt zuständig ist" geschrieben werden.

Artikel 43.

Artikel 13 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar gemacht worden ist, sieht vor, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses für die Einrichtungen öffentlichen Interesses, die von der Gemeinschaft abhängen, gelten.

Die Artikel 3, 6 und 7 des Gesetzes vom 16. März 1954 regeln die Modalitäten der Ausarbeitung und der Vorlegung der Haushaltspläne und Rechnungen.

Es steht dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft weder zu, diese Regeln abzuändern, wie es Artikel 43, 1° und 3°, zweiter Satz, des Entwurfes tut, noch sie zu wiederholen, wie es in Artikel 43, 2°, des Entwurfes der Fall ist.

Demzufolge ist Artikel 43 auszulassen, mit Ausnahme der Stelle, in der vorgesehen ist, dass das Zentrum einen Jahresbericht über seine Tätigkeiten während des vergangenen Haushaltsjahres aufsetzt, der spätestens am 1. Juni durch die Exekutive und nicht - wie im Entwurf angegeben - durch den Gemeinschaftsminister, dem das Zentrum untersteht, beim Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft hinterlegt werden muss.

Artikel 44.

Es wird vorgeschlagen, diesen Artikel durch zwei wie folgt abgefasste Artikel zu ersetzen :

.../...

"Artikel ... .-

Werden aufgehoben :

1° im Gesetz vom 18. Februar 1977 zur Festlegung gewisser Bestimmungen über den öffentlichen Dienst des Rundfunks und Fernsehens :

- Artikel 7, § 1, Absatz 2, und §§ 2 bis 4;
- Artikel 8, Absatz 1;
- Artikel 9, ausser insofern sein Absatz 2 Sendungen in der Art von nichtkommerzieller Werbung verbietet;
- Artikel 10;

2° der Erlass mit Verordnungscharakter des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft vom 4. Juli 1977 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum für deutschsprachige Sendungen, abgeändert durch den Erlass mit Verordnungscharakter vom 13. November 1978 und durch das Dekret vom 25. Juni 1985".

Artikel ... .-

In Artikel 11 des vorerwähnten Gesetzes vom 18. Februar 1977 werden folgende Abänderungen vorgenommen :

1° die Wörter "§ 1, § 2, Absatz 1" werden gestrichen;

2° die Wörter "insofern er Sendungen in der Art von nichtkommerzieller Werbung verbietet" werden zwischen die Wörter "§ 3" ur "und Artikel 30" eingefügt.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	J. LIGOT	Kammervorsitzender,
	A. VANWELKENHUYZEN, P. FINCOEUR,	Staatsräte
	Cl. DESCHAMPS, P. GOTHOT,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung
Frau :	M. VAN GERREWEY,	Kanzler,

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Beigeordneter Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

M. VAN GERREWEY. J. LIGOT.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.